



RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV <input checked="" type="checkbox"/> Prof <input checked="" type="checkbox"/> WM <input checked="" type="checkbox"/> SM		Schlagwort : Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz	Gruppe H
Bearbeiter: Dr. Loth			
Stellenzeichen / Telefon : BA / 25080/25066	Datum 15. Nov. 2004	Dieses Rundschreiben ف ersetzt Nr. ف ergänzt Nr.	

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Beschäftigten der TU Berlin an Bildschirmarbeitsplätzen haben Anspruch auf regelmäßige Augenuntersuchungen. Diese erfolgen im Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) als Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 – Bildschirmarbeitsplätze mindestens alle drei Jahre.

Beschäftigte **mit Sehbeschwerden** am Bildschirmarbeitsplatz melden sich (telefonisch oder per e-mail an: BA-Anmeldung@TU-Berlin) beim Betriebsärztlichen Dienst zur Terminvereinbarung für die Durchführung eines Sehtests / einer Untersuchung nach G 37.

Danach ist ein Augenarzt der Wahl auf Kosten der Krankenkasse aufzusuchen.

Mit einer vom Augenarzt verordneten Universalbrille* / den Kontaktlinsen* (*auf Kosten der/des Beschäftigten) sucht diese/r dann bei Bedarf nach Vereinbarung erneut den Betriebsärztlichen Dienst auf.

Wird durch die Betriebsärztin / den Betriebsarzt festgestellt, dass eine zusätzliche Sehhilfe **ausschließlich** für den Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist, erfolgt eine Bestimmung der für die Sehaufgabe relevanten Maße, z.B. bei einer Arbeitsplatzbegehung / Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung.

Die/der Beschäftigte erhält dann von der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt einen Bestellschein für eine Bildschirmarbeitsbrille.

Nach Terminvereinbarung durch **die/den Beschäftigten** mit einer Berliner Filiale der Fielmann AG wird dort nach Bestimmung der Refraktion (Breckkraft) eine angepaßte Bildschirmarbeitsbrille in einem mit der TU Berlin vereinbarten Kostenrahmen angefertigt. Die Fielmann AG rechnet direkt mit der TU Berlin ab.

Die Beschäftigten sind im übrigen berechtigt, sich aus dem vollständigen Sortiment der Fielmann AG eine andere Bildschirmarbeitsbrille auszusuchen. Dabei anfallende Mehrkosten trägt die/der Beschäftigte.

...

Erläuterung:

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen sind, wenn normale Sehhilfen nicht geeignet sind.
Die TU Berlin stellt Ihren Beschäftigten erforderliche spezielle Sehhilfen im o.a. Verfahren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Loth